



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck

Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **8 • 1978**

Seite / Page **561–586**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1416/5765> • urn:nbn:de:0048-chiron-1978-8-p561-586-v5765.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Der Einfluß der konstantinischen Wende
auf die Auswahl der Bischöfe
im 4. u. 5. Jahrhundert*

Unmittelbar nach dem Sieg über seinen Gegner Licinius im J. 324 hat Kaiser Konstantin eine allgemeine Versammlung der Bischöfe des nunmehr wieder ge-einten Römischen Reiches nach Nicäa einberufen. Mehr als 300 Bischöfe versammelten sich im folgenden Jahr, um auf Anregung des Kaisers die innerkirchlichen Streitigkeiten beizulegen. Konstantin hatte ihnen die Benutzung des *cursus publicus* erlaubt, der normalerweise nur den höchsten kaiserlichen Funktionären oder eiligen Kurieren zur Verfügung stand. In Nicäa wurden die Kirchenführer auf Kosten des Kaisers untergebracht, der kaiserliche Palast diente als Konzilsaula. An der Eröffnung der allgemeinen Kirchensynode nahm der Kaiser teil und bezeichnete in seiner Rede die versammelten Bischöfe als seine Freunde und Brüder,¹ verwandte also auf sie Anredeformeln, die im Umgang des absoluten Herrschers mit den höchsten Würdenträgern des Reiches üblich waren.² Ja, er ging sogar

* Ursprünglich im Februar 1975 als Habilitationsvortrag vor der Philosophischen Fakultät in Köln gehalten, später in Bonn und Gent wiederholt; die Vortragsform wurde für die Publikation beibehalten. Die beigefügten Anmerkungen können keineswegs Quellen und Literatur vollständig erfassen, sondern nur wichtige Hinweise geben. Folgende Werke werden abgekürzt zitiert:

J. GAUDEMÉT, *L'église dans l'empire romain (IV^e–V^e siècles)*, Paris 1958 (= GAUDEMÉT, *L'église*).

F. D. GILLIARD, *The Social Origins of Bishops in the Fourth Century*, Diss. Berkeley (microfilm) 1966 (= GILLIARD, *Origins*).

Handbuch der Kirchengeschichte, hg. H. JEDIN, Band II 1: K. BAUS – E. EWIG, *Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon*, Freiburg 1973 (= BAUS-EWIG, *Reichskirche*).

M. HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungs-schichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsge-schichtliche Aspekte*, München 1976 (= HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*).

E. JERG, *Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchli-chen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung*, Wien 1970 (= JERG, *Vir venerabilis*).

A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire, 284–602*, Oxford 1964 (= JONES, *LRE*).

¹ Euseb. v. Const. 3, 12.

² JERG, *Vir venerabilis* 119.150 ff. Vgl. auch H. KRAFT, *Kaiser Konstantin und das Bi-*

noch darüber hinaus, indem er sich als ihr Mitknecht (συνθεράπων) bezeichnete. Da zur selben Zeit, als das ökumenische Konzil in Nicäa stattfand, auch die Vicen-nalien Konstantins gefeiert wurden, lud schließlich der Kaiser alle Bischöfe zu einem gemeinsamen Festessen in den Palast ein. Eusebius von Caesarea erfaßte in seiner *vita Constantini* sehr deutlich das fast Irreale der Situation, als der Kaiser gemeinsam mit den Vorstehern der Kirche auf den Klinen um die Tische herum ruhte: «Leicht hätte man», so sagte er, «das für ein Bild vom Reiche Christi halten oder vermuten können, es sei alles nur ein Traum und nicht Wirklichkeit.»³

Versetzen wir uns von diesem Ereignis um knapp 70 Jahre zurück in die Regierungszeit Kaiser Valerians, der im J. 257 in einem Edikt gegen die Christen die Todesstrafe für alle Kleriker verordnet hatte. An erster Stelle werden dabei – als die Exponenten ihrer Gemeinden – die Bischöfe genannt.⁴

An diesem Gegensatzpaar stellt sich der Wandel der kirchenpolitischen Lage überscharf dar: Zunächst die absolute Gegnerschaft, die als Lösungsmittel nur die Vernichtung des Gegners kennt, dann aber durch die bewußte Entscheidung Konstantins die Heranziehung der Kirche an den Staat, die Privilegierung des christlichen Klerus, die teilweise bereits weiter ging als die der altgläubigen Religionsdiener.⁵ Die gewandelte Stellung der Bischöfe sowie des übrigen Klerus zeigte sich ja nicht nur darin, daß sie den *cursus publicus* benutzen durften, wenn eine Reise zu einem Konzil oder die Tätigkeit am kaiserlichen Hof dies notwendig machte;⁶ weit wichtiger war etwa die Befreiung aller kirchlichen Amtsträger von den Pflichten eines Kurialen, die im 4. Jahrhundert weitgehend als drückende Lasten empfunden wurden; auch zu den *munera sordida* waren die Kleriker nicht mehr verpflichtet, konnten also nicht gezwungen werden, beispielsweise sich um den Transport von Holz für die öffentlichen Bäder oder um die Erhaltung der Straßen zu kümmern.⁷ Ferner wurden sie zu neuen Steuern nicht herangezogen, und zumindest zeitweise waren sie auch von der Grundsteuer ausgenommen, ein Privileg, das teilweise auch für den direkten kirchlichen Besitz galt.⁸ Den Bischöfen be-

schofsamt, *Saeculum* 8, 1957, 32 ff. Zur Anrede *frater meus* für einen Bischof Severus vgl. Symm. ep. 7, 51.

³ Euseb. v. Const. 3, 15.

⁴ Cypr. ep. 80, 1: *Quae autem sunt in vero ita se habent, rescriptsse Valerianum ad senatum ut episcopi et presbyteri et diacones in continentia animadvertiscantur.*

⁵ Dazu umfassend GAUDEMUS, L'église 172 ff. 230 ff. 311 ff.; JONES, LRE I 491 f. II 745 f. 907. 912; Die Kirche in ihrer Geschichte: R. LORENZ, Das vierte bis sechste Jahrhundert, Göttingen 1970, 71 ff.; BAUS-EWIG, Reichskirche 6 ff. 293 ff.; C. DUPONT, Les priviléges des clercs sous Constantin, RHE 68, 1967, 729 ff.

⁶ Ammian. Marc. 21, 16, 18; Sulp. Sev., chron. 2, 4, 2, 2; Pallad., dial. 4. 5 (PG 47,15. 19); Theodoret, h. e. 2, 16, 17 f.; Sozom. h. e. 4, 11, 6; JONES, LRE II 830.

⁷ C. Th. 16, 2, 1 ff.

⁸ GAUDEMUS, L'église 311 f. Durchgängig hat diese Steuerbefreiung freilich nicht bestanden, vgl. Ambros. c. Aux. (Pl. 16, 1060): *Agri ecclesiae solvunt tributum*; ferner Basil. ep. 104. 142–144. W. GOFFART, Caput and Colonate. Towards a History of Late Roman Taxation, Toronto 1974, 22 ff.

stätigte Konstantin das seit langem schon praktizierte Schiedsgerichtsverfahren (c. Th. 1, 27, 1); und auch wenn diese sogenannte *audientia episcopalis* kein neues staatliches Gericht war, vor das man nicht ohne Zustimmung auch des Gegners gehen konnte,⁹ so erhöhte doch Konstantin das Prestige und die Wirksamkeit der kirchlichen Institution, indem zum einen der Spruch der Bischöfe inappellabel wurde und zum andern die staatlichen Behörden verpflichtet waren, die bischöflichen Entscheidungen durchzusetzen.

In recht wenigen Jahren veränderte sich somit das Sozialprestige des Klerus und insbesondere des Bischofs nicht nur in der kirchlichen, sondern der gesamten Öffentlichkeit,¹⁰ obgleich sich die These THEODOR KLAUSERS von der Nobilitierung der Bischöfe und ihrer Einordnung in die staatliche Rangordnung als unhaltbar erwiesen hat.¹¹ Somit ist im Hinblick auf diese veränderte Stellung die Frage berechtigt, ob die von Konstantin eingeleitete Kirchenpolitik direkt oder indirekt auf längere Frist im Römischen Reich auch Auswirkungen auf die Wahl des Klerus, vornehmlich der Bischöfe als der eigentlichen Leiter der Gemeinden, hatte. Einerseits wäre es ja möglich, daß man mit fordernden Vorschriften auf die gewandelte Situation reagierte, sowohl von seiten der Kirche als auch von seiten des Staates; andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß das erhöhte Sozialprestige der Kirche insgesamt und auch einzelner Vertreter des Klerus bestimmte Gruppen in der Gesellschaft des spätömischen Kaiserreiches, die bisher im kirchlichen Dienst nicht vertreten waren, überhaupt erst dazu brachte, den klerikalen Stand für ein erstrebenswertes Ziel zu halten.

⁹ Zur *audientia episcopalis* und ihrer Problematik siehe zuletzt W. SELB, *Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Novelle XXXV Valentinians III.*, ZRG (r. Abt.) 84, 1967, 162 ff.; W. WALDSTEIN, Zur Stellung der *episcopalis audientia* im spätömischen Prozeß, in: *Festschrift M. Kaser*, München 1976, 533 ff.

¹⁰ Vgl. dazu beispielsweise E. LOENING, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Straßburg 1878, I 106; H.-D. ALTENDORF, in: *Kirchengeschichte als Missionsgeschichte*. Band I: *Die Alte Kirche*, hg. H. FROHNES-U. W. KNORR, München 1974, I 228. Siehe auch J. DOIGNON, *Hilaire de Poitiers avant l'exil*, Paris 1971, 15 ff. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß auch Stimmen zu vernehmen waren, die vom Gegenteil sprachen, z. B. Salvian. de gub. 4, 32 f.: der Geistliche verliere die Ehre des Adels; dem steht Apoll. Sid. ep. 7, 12, 4 gegenüber: in den Augen der Guten stehe der geringste Kleriker höher als der höchste weltliche Würdenträger (*praestantior secundum honorum sententiam computatur honorato maximo minimus religiosus*); doch ist diese Aussage gerade durch Abwehr anderslautender Meinungen aufschlußreich. Zu einem besonderen Aspekt K. L. NOETHLICHs, *JbAC* 16, 1973, 30 f.

¹¹ TH. KLAUSER, *Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte*, Bonner Akademische Reden 1, Krefeld 1949; ²1953 = TH. KLAUSER, *Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und christlichen Archäologie*, *JbAC* Ergänzungsband 3, Münster 1974, 195 ff.; so auch bei C. ANDRESEN, *Die Kirchen der alten Christenheit*, Stuttgart 1971, 403 f. (in unhistorischer Übertragung der Titel *illustris* und *gloriosissimus* auf die Mitte des 3. Jh.s), und bei M. HEINZELMANN, *Francia* 1, 1973, 35 f. Widerlegung der These vor allem durch E. CHRYSOS, *Die angebliche «Nobilitierung» des Klerus durch Kaiser Konstantin den Großen*, *Historia* 18, 1969, 119 ff., und JERG, *Vir venerabilis* 35 ff.

So wichtig es nun auch wäre, den angerissenen Gesamtkomplex zu behandeln, so muß ich mich doch auf einen Ausschnitt beschränken, da einerseits noch zu wenige Vorarbeiten auf diesem Gebiet geleistet sind¹² und andererseits sonst die Erörterung zu umfangreich würde. Ich möchte deshalb hier lediglich auf die Frage eingehen, ob und wie weit sich das soziale Rekrutierungsfeld für die Bischöfe im Römischen Reich nach der Entscheidung Konstantins in Richtung auf die Oberschicht des Reiches, d. h. den senatorischen, grundbesitzenden *ordo amplissimus* in seiner spätantiken Ausprägung verändert hat.¹³ Zeitlich will ich mich dabei etwa auf die Jahre bis zum Ende der römischen Herrschaft im Westen des Reiches beschränken; nur an wenigen Stellen wird es nötig sein, über den gezogenen zeitlichen Rahmen hinauszugreifen, um die Entwicklung an einigen Punkten deutlicher zu machen.

Eine Untersuchung dieses Themas ist deshalb von besonderer Relevanz, weil nicht nur in allgemeinen Darstellungen, sondern auch in spezielleren Untersuchungen von der Prämissse ausgegangen wird, das Profil des Bischofsstandes sei bereits im 4. und 5. Jahrhundert von der Aristokratie geprägt gewesen. So hat vor wenigen Jahren FRANZ GEORG MAIER in seiner ‹Verwandlung der Mittelmeerwelt› zwar betont,¹⁴ die neuen Männer stammten aus allen sozialen Schichten, geprägt aber seien sie durch die Aristokratie. Bis weit ins 6. Jahrhundert hinein

¹² Für eine Untersuchung der sozialen Herkunft des Klerus insgesamt wird man auf die Publikation der ‹Prosopographie chrétienne› zu warten haben; vgl. dazu A. MANDOUZE, Introduction à la prosopographie chrétienne de l'Afrique du Bas-Empire, REL 51, 1973, 287 ff.; für Afrika ferner E. LAFAYE, Recherches sur les clercs africains (303–430) – Lecteurs, sous-diacres, diacres, prêtres – Thèse de Troisième Cycle, Université de Paris-Sorbonne 1976. Für die Bischöfe wird die von O. ENGELS und ST. WEINFURTER herausgegebene 2. Auflage von P. B. GAMS, Series episcoporum ecclesiae catholicae, 1873, Suppl. 1885, das Material vorlegen, freilich beschränkt auf den lateinischen Westen. Im übrigen ist die wissenschaftliche Diskussion zum größeren Teil auf einzelne Bistumsgeschichten beschränkt und damit auch von sehr unterschiedlicher Zuverlässigkeit. Wichtige Ausführungen zur sozialen Herkunft des Klerus allgemein bei JONES, LRE II 920 ff. Die Bischöfe des 4. Jh.s hat unter diesem Aspekt untersucht GILLIARD, Origins; er hat freilich wesentliches Material nicht herangezogen.

¹³ Zum spätantiken Senatorenstand s. vor allem JONES, LRE II 523 ff.; A. CHASTAGNOL, L'évolution de l'ordre sénatorial aux III^e et IV^e siècles de notre ère, RH 94, 1970, 305 ff.; ders., Les modes de recrutement du sénat au IV^e siècle après J.-C., in: Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique, Paris 1970, 187 ff. Wenig brauchbar ist M. T. W. ARNHEIM, The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire, Oxford 1972 (vgl. W. ECK, Gnomon 46, 1974, 673 ff.). Zur schnellen Information G. ALFÖLDY, Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975, 167 ff.; F. TINNEFELD, Die frühbyzantinische Gesellschaft, München 1977, 59 ff. Wichtig die noch unpublizierte Arbeit von H. LÖHKEN, Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätromischen Führungsschicht, Diss. Köln 1976.

¹⁴ F. G. MAIER, Die Verwandlung der Mittelmeerwelt, Fischer Weltgeschichte, Bd. 9, Frankfurt 1968, 52 f.

seien viele der theologischen Köpfe und der einflußreichsten Kirchenpolitiker aus der Führungsschicht, den großen Adelsfamilien des Reiches, hervorgegangen. Die Einengung der eigenen Initiative durch die bürokratische Unbeweglichkeit der staatlichen Verwaltung habe viele der besten Begabungen der Zeit der Kirche zugeführt. Das Motiv habe dabei in vielen Fällen nicht in religiöser Devotion allein, sondern in der Anziehungskraft der neuen Aufgaben gelegen. Andere formulieren ähnlich, teilweise sogar weitergehend, und sehen im Bischofsamt das neue Ziel des Ehrgeizes der Aristokratie.¹⁵ Allein wenn man dann nach Beispielen sucht, mit denen die entsprechenden Aussagen untermauert werden, trifft man mit ziemlicher Regelmäßigkeit zumeist auf wenige Namen: auf Ambrosius, den Bischof von Mailand seit 374, auf Nectarius, Bischof von Konstantinopel seit 381, und auf Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont-Ferrand seit 469/70. Daneben wird, wenn auch selten, auf den *praefectus praetorio Orientis* Cyrus hingewiesen, der nach 441 zum Bischof von Cotyaeum gemacht wurde, oder auch auf Thalassius, der vom Patriarchen von Konstantinopel, obwohl er nach dem Willen des Kaisers zum Prätorianerpräfekten der östlichen Provinzen ernannt werden sollte, zum Metropoliten von Caesarea in Kappadokien geweiht wurde. Schließlich werden auch Basilus d. Gr. und sein Bruder Gregor (von Nyssa), Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomus genannt.¹⁶ Dabei steht – meist unausgesprochen – im Hintergrund einer solch allgemeinen Darstellung das Wissen um die Zustände in Gallien.¹⁷ Dort kann man nämlich tatsächlich seit etwa 420 in stei-

¹⁵ Vgl. z. B. A. LIPPOLD, Theodosius d. Große und seine Zeit, Stuttgart 1968, 56 f.; HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 193 A. 50. 209; ders., Francia 1, 1973, 42; E. STEIN, Geschichte des spätromischen Reiches I, Wien 1928, 489; D. CLAUDE, Die byzantinische Stadt im 6. Jh., München 1969, 187; B. VOLLMANN, RE Suppl. XIV 490; LOENING, Kirchenrecht (o. Anm. 10) 155; W. HARTKE, Römische Kinderkaiser, Berlin 1951, 415 f.; U. GMELIN, Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat: Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik, Stuttgart 1937, 125 ff.; R. GÜNTHER, Einige Bemerkungen zur Stellung von Klerikern und christlichen Schriftstellern in den Klassenverhältnissen des 4. und 5. Jh., TU 120, 1977, 21 ff. bes. 22.; W. SPEYER, RACIX, 1976, 1262 f.; eine inhaltlich ähnliche Meinung wohl auch bei A. MOMIGLIANO, in: The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century, hg. A. MOMIGLIANO, Oxford 1963, 9. Dabei ist aber doch zu beachten, daß er insbesondere solche Bischöfe heraushebt, die literarisch tätig waren und deshalb für uns greifbar sind; vgl. W. H. C. FREND, in: Latin Literature of the Fourth Century, hg. J. W. BINNS, London 1974, 127: «the alienation from public duty of a considerable number of the traditional governing class» (allgemein, nicht auf das Bischofsamt bezogen); F. PRINZ, DAEM 25, 1969, 536; D. LIEBS, Römisches Recht, Göttingen 1975, 80.

¹⁶ Vgl. die in der vorhergehenden Anm. zitierte Literatur; ferner LOENING, Kirchenrecht (o. Anm. 10) I 128; D. CLAUDE, ZRG (k. Abt.) 49, 1963, 37; F. PRINZ, HZ 204, 1967, 535.

¹⁷ Außerdem wird auch nicht selten von der (zumeist stillschweigenden) Prämisse ausgingen, Herkunft aus reicher Familie sei bereits mit aristokratischer Familie, näher: senatorischer Familie, gleichzusetzen. Statt eines Gegenbeweises bedarf es nur der Zitierung von c. Th. 16, 2, 17 (364): reiche Plebeier (also nicht einmal Mitglieder des Kurialenstandes) dürften nicht Kleriker werden. So läßt sich z. B. über einen Bischof Leo, der die Reichtümer der Welt verachtete und statt dessen Christus kennenzulernen wollte (A. FERRUA, Epi-

gendem Maße das Eindringen der einheimischen Aristokratie in den Episkopat beobachten; Namen wie Apollinaris Sidonius oder Gregor von Tours sagen hierzu genügend aus. K. F. STROHEKER hat in seiner Prosopographie über den senatorischen Adel im spätantiken Gallien für das 4.–7. Jahrhundert insgesamt etwa 90 Personen erfaßt, die mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit der Aristokratie angehörten und zum Bischofsamt gelangt waren.¹⁸ M. HEINZELMANN konnte diesen Befund in seinen Untersuchungen zur Bischofsherrschaft in Gallien weiter untermauern.

Für das 5. und 6. Jahrhundert ist freilich unsere Quellenlage für Gallien außerordentlich günstig;¹⁹ insbesondere die Schriften des Apollinaris Sidonius, des Bischofs von Clermont-Ferrand, das Geschichtswerk Gregors von Tours, sowie die Gedichte des Venantius Fortunatus geben uns umfangreiche und zumeist zuverlässige Informationen, wie sie sonst nur für wenige Teilgebiete des Römischen Reiches vorhanden sind. Immerhin ist uns aber auch für Kleinasien eine reiche Korrespondenz mancher Bischöfe (insbesondere in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts) erhalten,²⁰ für Italien bieten die Papstbriefe und die Schriften des Ennodius einen gewissen Ersatz. Doch können wir für keinen Reichsteil auch nur entfernt eine solche Massierung von Bischöfen aus aristokratisch-senatorischer Familie feststellen wie für Gallien.

Eine umfassende und voll zuverlässige Klärung des Gesamtkomplexes wäre im besten Fall über eine statistische Auswertung allen Materials, das uns heute zugänglich ist, erreichbar. Bis zur Bereitstellung der *«Prosopographie chrétienne»* wird man diesen Versuch in der Praxis nicht unternehmen können. Doch läßt es die heute erreichte Forschungssituation bereits zu, die Frage nach der Repräsentativität des uns erhaltenen Materials zu stellen. Diese Frage hat einen doppelten Bezug: Zum einen wäre zu untersuchen, wie umfangreich überhaupt das Quellenmaterial ist, das für eine sozialgeschichtliche Auswertung der Angaben über die Herkunft der Bischöfe verwertbar ist; zum anderen müßte geklärt werden, ob soziologisch bestimmbare Personengruppen innerhalb der Tradition über den Episkopat in einem stärkeren oder geringeren Maße vertreten waren, als es ihrem faktischen Schwergewicht angemessen war.

Mit dem ersten Teil der Frage hängt engstens zusammen, wie viele Bischofsstühle im Reich überhaupt existiert haben.²¹ Eine völlig exakte Berechnung läßt sich dafür nicht geben. Zwar geht man im allgemeinen davon aus, daß normaler-

grammata Damasiana, Città del Vaticano 1942, 39 f. Nr. 67), nichts aussagen, ebensowenig über Porphyrius von Gaza, Marc. Diac. 4.

¹⁸ K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätromischen Gallien, Tübingen 1948.

¹⁹ Siehe insgesamt P. M. DUVAL, La Gaule jusqu'au milieu du V^e siècle, Paris I 1971, 513 ff.

²⁰ Vor allem die Briefcorpora von Basilius von Caesarea, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Theodoret von Kyros.

²¹ Allgemein JONES, LRE I 874 ff.

weise jede *civitas* als unterste politische Einheit ein Bistum gebildet habe; und wiederum trifft dies für Gallien in etwa zu, wo wir mit ungefähr 117 kirchlichen Diözesen rechnen dürfen, während die Zahl der *civitates* ein wenig kleiner, wohl bei 113 gelegen haben dürfte.²² Für andere Reichsteile ist die Zahl der Städte weniger genau zu bestimmen. Zudem scheint es nicht gerade selten auch innerhalb von *civitates* zur Teilung von Diözesen gekommen zu sein, wenn ein Bischof nicht mehr in der Lage war, das gesamte Territorium einer Stadt zu betreuen. So hat beispielsweise Augustinus den Ort Fussala von Hippo Regius kirchlich abgetrennt und dort einen eigenen Bischof ordiniert.²³ Diese Maßnahmen scheinen gerade in Afrika recht verbreitet gewesen zu sein; denn die neueste, 1973 publizierte Zusammenstellung der Bischofssitze in Afrika von der Provinz Tripolitania bis zur Mauretania Tingitana erfaßt rund 800 bekannte Orte.²⁴ Das sind wesentlich mehr als die Zahl der untersten Verwaltungseinheiten.²⁵ Dabei beruht diese Zahl jedoch teilweise nur auf zufälligen Bezeugungen, so daß die Gesamtzahl wohl sogar noch höher sein könnte. Für Italien sind mindestens 250 Diözesen anzusetzen,²⁶ für die spanischen Provinzen mindestens 65. Zusammen mit den Bischofssitzen der anderen Reichsteile wie etwa der illyrischen Provinzen sowie des gesamten Ostens müssen wir für das 5. Jahrhundert mit weit mehr als 2000 Diözesen rechnen.²⁷ Es ist aber heute noch nicht möglich, sie in eine Relation zu der Zahl der bekannten Bischöfe zu setzen, da nur für einige wenige Gebiete überhaupt Listen der kirchlichen Amtsträger vorliegen, die zudem zumeist veraltet sind.²⁸ Für Afrika läßt sich jedoch das Verhältnis von bekannten Bischofssitzen und bezeugten Bischöfen einigermaßen an der eben schon zitierten Arbeit von J.-L. MAIER überprüfen. Er kann insgesamt rund 1800 Bischöfe für alle afrikanischen Provinzen nachweisen, vom 3. Jahrhundert bis zum J. 649. Auch wenn nicht während dieser gesamten Epoche ca. 800 Diözesen bestanden haben, wird doch deutlich, wie wenige Bischöfe insgesamt aus einem Zeitraum von über 400

²² E. GRIFFE, *La Gaule chrétienne à l'époque romaine*², Paris 1964, I 179 ff.; II, 1, 1957, 87 ff.

²³ Augustin. ep. 209; vgl. auch z. B. Basil. ep. 138, 2.

²⁴ J.-L. MAIER, *L'épiscopat de l'Afrique romaine, vandale et byzantine*, Genf 1973; dazu N. DUVAL, REAug. 20, 1974, 313 ff. Zur Gesamtfrage in Zukunft Cl. LEPELLEY, *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire*, Etudes Augustiniennes 1978 (vgl. REAug. 23, 1977, 422 ff.).

²⁵ JONES, LRE II 715 f. Zur entgegengesetzten Situation in Spanien – wesentlich mehr *civitates* als Bischofssitze – vgl. A. H. M. JONES, *The Western Church in the Fifth and Sixth Centuries*, in: *Christianity in Britain*, 300–700, ed. M. W. BARLEY – R. P. C. HANSON, Leicestershire 1968, 9 ff.

²⁶ F. LANZONI, *Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII* (an. 604), *Studi e testi* 35, Faenza 1927; S. MOCHI ONORY, *Riv. Stor. Dir. Ital.* 4, 1931, 249.

²⁷ Vgl. auch PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*², Wien 1960, 54 f.

²⁸ Völlig überholt ist das Werk von GAMS, *Series episcoporum* (o. Anm. 12); für Italien ist immer noch die Arbeit von LANZONI (o. Anm. 26) heranzuziehen, für Gallien L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, I-II, Paris 1906/8.

Jahren namentlich auf uns gekommen sind. Prozentual lässt sich das nicht feststellen, da die Amtszeiten naturgemäß unterschiedlich waren. Um aber wenigstens eine Vorstellung von der möglichen Größenordnung des Ausfalls zu geben, sei ein willkürliches Beispiel angeführt: Bischof Alexander von Tipasa in Mauretania Caesariensis ließ etwa um 400 eine Basilika erbauen, um die Gräber seiner Vorgänger zu schützen. Das waren insgesamt 7 *episcopi*.²⁹ Doch nur ein einziger Inhaber des Bischofssitzes von Tipasa ist möglicherweise vor Alexander bekannt, die Namen der übrigen 6 sind nirgendwo überliefert.³⁰

Natürlich sind unsere Kenntnisse nicht überall so eingeschränkt wie an diesem Ort; vor allem bei großen Bischofskirchen mit überregionaler Bedeutung bestand eher die Chance, daß ihre Leiter in der reichen kirchlichen Literatur genannt wurden. Doch ändert das nichts an der Tatsache, daß nur ein recht geringer Teil der kirchlichen Oberhirten überhaupt bezeugt ist. Im Hinblick auf unsere Fage nach der sozialen Herkunft der Bischöfe sind jedoch auch die uns überlieferten Namen größtenteils wertlos, da sie meist nur aus den Unterschriftenlisten der verschiedenen Provinzialsynoden oder Konzilien stammen, die außer dem Namen des Bischofs und (häufig) dem der Stadt kaum jemals etwas anderes bringen. Auch die Epigraphik kann in diesem Fall keine umfassende Hilfestellung leisten, da nur ganz vereinzelt in Grabinschriften auf die Lebensgeschichte des verstorbenen Bischofs eingegangen wird.³¹

Der zweite Teil der eben gestellten Frage nach der Repräsentativität des restlichen, nun tatsächlich aussagekräftigen Materials, lässt sich angesichts des oben geschilderten Tatbestandes naturgemäß nicht wirklich exakt beantworten. Dennoch können gewisse grundsätzliche Gegebenheiten, mit denen fast überall bei der Analyse sozialgeschichtlicher Daten in der Antike zu rechnen ist, die Richtung weisen. Bei epigraphischen und noch weit mehr bei literarischen Quellen sind im allgemeinen die einzelnen Schichten der Bevölkerung um so stärker re-

²⁹ ILCV 1103.1825; AE 1940, 21; MAIER (o. Anm. 24) 253. Vgl. auch D. CLAUDE, ZRG (k.Abt.) 49, 1963, 4: für die Zeit von 507–751 sind in Gallia für 100–110 Bistümer rund 1000 Bischöfe bekannt. Man müsse jedoch mit mindestens 2000–3000 *episcopi* in diesem Zeitraum rechnen.

³⁰ *Renatus episcopus*, AE 1929, 91; zur Datierung und Deutung des Textes J. CARCOPINO, BSAF 1928, 121 ff.

³¹ So z. B. in der Grabinschrift des M. Iulius Eugenius, der unter Galerius im *officium* des Statthalters von Pisidien gedient hatte und später Bischof von Laodicea in Lycaonia wurde, D. 9480 = MAMA I 170. Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht die Inschriften Galliens, was vor allem HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 61 ff., im einzelnen nachgewiesen hat. Bezeichnend ist sein Hinweis 237 auf die völlig verschiedene Konzeption der Bischofsepitaphien in Spanien und Italien, wo durchgängig auf die Charakterisierung der weltlichen Tätigkeit und der Herkunft, die evtl. erwähnenswert gewesen wäre, verzichtet wird. Einzige Ausnahme in Italien scheint Ennodius von Pavia zu sein (ILCV 1046), der aber bezeichnenderweise aus einer senatorischen Familie Galliens stammte (vgl. FONTAINE, Ennodius, RAC V 399).

präsentiert, je höher sie im sozialen Niveau angesiedelt waren.³² An dieser grund-sätzlichen Gegebenheit hat sich auch in der Spätantike nichts geändert, da damals nicht weniger als früher, eher sogar noch in verstärktem Maße, die wirtschaftliche und politische Macht sich konzentrierte. Somit muß man auch theoretisch damit rechnen, daß Bischöfe aus den höheren Strata der Gesellschaft öfter in unserem Quellenmaterial erscheinen, als es ihrer tatsächlichen Stärke entsprochen hat. Ein anderer Tatbestand wäre nur dann zu erwarten, wenn das Christentum bewußt auf eine Umstrukturierung in der Gesellschaft abgezielt und somit bewußt Nachrichten über eine höhere soziale Herkunft verdrängt hätte.^{32a} Daß dies nicht der Fall war, bedarf keines Beweises. Somit müssen wir davon ausgehen, daß in unserem Quellenmaterial diejenigen Bischöfe stärker vertreten sind, die aus den sozial und politisch führenden Schichten hervorgegangen sind, als solche, die anderer Herkunft waren. Eine auch nur halbwegs befriedigende demographische Auswertung der prosopographischen Quellen zur sozialen Herkunft der Bischöfe wird somit kaum möglich sein, da zu viele Unsicherheitsfaktoren bestehen, die in ihrer numerischen Wertigkeit nicht zu berechnen sind.³³ Damit bleibt nur die Lösungsmöglichkeit, aus zufälligen Hinweisen und allgemeinen Aussagen in den literarischen Quellen, aus staatlichen Gesetzen, kirchlichen Kanones³⁴ und theologischen Erörterungen in groben Umrissen zu erschließen, welche sozialen Schichten vornehmlich die Mitglieder des Episkopats stellten, in unserem speziellen Zusammenhang, wie weit die Aristokratie des Reiches die neuen kirchlichen Führungspositionen besetzte.

Dabei bedarf es jedoch auch noch eines kurzen Hinweises, was mit dem Begriff Aristokratie oder den großen Adelsfamilien, wie es F. G. MAIER formuliert, in der Spätantike üblicherweise gemeint ist.³⁵ Der *ordo senatorius* als der Hauptteil der politischen und sozialen Führungsschicht der hohen Kaiserzeit war im 3. Jahr-

³² Vgl. z. B. W. ECK, Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes der hohen Kaiserzeit und statistische Methode, Chiron 3, 1973, 375 ff.; unter etwas anderem Aspekt G. PEREIRA MENAUT, Probleme der globalen Betrachtung der römischen Inschriften, BJ 175, 1975, 141 ff.

^{32a} Freilich trifft man gelegentlich in Biographien, gerade von Mönchen, auf Aussagen der Art, daß die Herkunft ohne Belang sei, z. B. in der *«Historia religiosa»* Theodorets. Doch erlaubt dies keinen Rückschluß auf *«aristokratische»* Herkunft.

³³ Vgl. zur Frage der statistischen Auswertung des Materials auch GILLIARD, Origins 7 ff.

³⁴ Bei den Konzilskanones und auch bei den im *«codex Theodosianus»* enthaltenen Bestimmungen besteht die grundsätzliche Schwierigkeit zu entscheiden, wie weit hinter den zumeist allgemein formulierten Anweisungen und Forderungen auch ein *allgemeiner* sachlicher Untergrund, der die Regelungen auslöste, vorhanden war. Konzilskanones konnten auch durch Einzelfälle provoziert werden (vgl. z. B. H. HESS, The Canons of the Council of Sardica A. D. 343. A Landmark in the Early Development of Canon Law, Oxford 1958, 78 f.), also ähnlich wie päpstliche Dekretalen, die von besonderen Vorfällen ausgehend generelle Regelungen schufen.

³⁵ Siehe zum Folgenden die in Anm. 13 genannte Literatur.

hundert langsam aus seiner bevorzugten Position, zumindest insoweit die politische Machtstellung betroffen war, verdrängt worden.³⁶ In den Wirren des Umbruchs in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts und insbesondere unter Konstantin war eine wesentliche Zahl neuer Familien zu Einfluß im Staate gekommen, deren gesellschaftliche Position den alten senatorischen Häusern jedoch zumeist noch nicht adäquat war, zumindest soweit dies an den Rangtiteln abzulesen ist. Doch in den Jahrzehnten nach Diokletian wurde aus dem Geburtsadel immer mehr ein Dienstadel, da mit einem Amt automatisch ein bestimmter Rang, der vom Kaiser verliehen wurde, verbunden war. Man kann dabei – grob gesprochen – seit der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts drei Rangstufen von unten nach oben unterscheiden: die *clarissimi*, die *spectabiles* und die *illustres*, die alle Unterabteilungen des Senatorenstandes darstellten. Andere niedrigere Ränge, etwa die *perfectissimi* oder gar *egregii*, sind hier zu vernachlässigen, da sie kaum mehr eine Rolle spielten. Diese Ränge bestimmten zwar nicht vollkommen die gesellschaftliche Position des einzelnen Trägers, waren aber doch wegen der damit zunächst allgemein verbundenen Privilegien von größter Bedeutung. Im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts kann man nun eine ungeheure Ausbreitung dieser Rangstufen auf immer neue niedrigere Gruppen innerhalb des kaiserlichen Funktionärskorps feststellen.³⁷ Damit verbunden war freilich auch ein Sinken im Wert der einzelnen Ränge, die laufend nach oben hin korrigiert und differenziert werden mußten. Gleichzeitig verloren die unteren Stufen manche Vorrechte, zunächst die *clarissimi*; von 390 an verlieh der Klarissimat nicht einmal mehr die Befreiung von den Pflichten eines Kurialen.³⁸ Grund für diese Einschränkung durch die Kaiser war auch die teilweise massenhafte Verleihung von Rängen ehrenhalber, ohne daß zuvor ein Amt tatsächlich ausgeübt wurde. Insbesondere viele Mitglieder des Kurialenstandes scheinen sich um einen Titel *h. c.* bemüht zu haben, wie man aus den vielfältigen Konstitutionen der Kaiser schließen kann, mit denen sie dem Wildwuchs zu steuern suchten. Da ein rechtmäßig erworbener Rang im allgemeinen erblich war, ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß auch nicht wenige ehemalige kuriale Familien vom Ende des 4. Jahrhunderts an zum *ordo senatorius* gehörten, ohne freilich auch den soziopolitischen Rang zu erreichen, der für die älteren Familien im allgemeinen üblich war. Tatsächlich umfaßte also dieser *amplissimus ordo* eine sehr heterogene Masse von Personen, die mit dem Begriff

³⁶ Sehr schwierig ist zu bestimmen, in welchem Umfang Familien, die bereits im 2. und 3. Jh. im römischen Senat saßen, sich über die Wirren der 2. Hälfte des 3. Jhs. hinwegretten und im 4. Jh. wieder ihre alte soziale Position erreichen konnten. ARNHEIMS Untersuchung (vgl. Anm. 13) ist dafür in der Materialaufbereitung zu unsicher. Immerhin kann man aber doch feststellen, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Familien für die Kontinuität sorgte.

³⁷ Siehe JONES, LRE II 535 ff.

³⁸ C. Th. 12, 122, (390). 155 (397: jetzt bereits die *illustres* betroffen); JONES, LRE II 536. 741 ff.

Aristokratie nur sehr unvollständig beschrieben ist, die vielmehr in eine differenzierte Stratigraphie eingeordnet werden muß. Dieser *ordo* war jedenfalls weit heterogener als im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., weil damals alle Mitglieder des Senatorenstandes zumindest nach mehreren Kriterien vergleichbar waren, nicht aber allein nach dem Rang. Insbesondere hat die Schaffung des Senats von Konstantinopel zu einem gewaltigen Pairsschub geführt, der die Gleichgewichtigkeit innerhalb des *ordo*, speziell zwischen Ost und West, wesentlich verschoben hat, auch wenn man beispielsweise die deklassierenden Bemerkungen des Libanius nur mit einer gewissen Reserve akzeptiert.³⁹ Wenn man somit im 4. und insbesondere im 5. Jahrhundert von Aristokratie spricht, muß man jeweils sehr genau bezeichnen, was darunter im einzelnen zu verstehen ist. Familien mit langer senatorischer Tradition und reichsweitem Einfluß bilden jedenfalls unter der Masse der *viri clarissimi* nur eine Minderheit.⁴⁰

³⁹ Mit Sicherheit war der soziale Abstand zwischen den senatorischen Familien in Konstantinopel und den führenden kurialen Familien der östlichen Provinzen zumindest in den ersten Jahrzehnten nach der Einrichtung des Senats von Neu-Rom wenig ausgeprägt. Die Gründe dafür liegen auf der Hand, vgl. A. PIGANIOL, *L'empire chrétien (325-395)*², hg. A. CHASTAGNOL, Paris 1972, 387 f.; TINNEFELD (o. Anm. 13) 60 ff. – Der Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen des Reiches ist insoweit für das Thema von entscheidender Bedeutung, weil die Intensität der Christianisierung sehr unterschiedlich verlief; besonders deutlich wird dies an der senatorischen Aristokratie, die im Westen sich nur recht langsam den neuen Vorstellungen zuwandte, vgl. A. H. M. JONES, *The Social Background of the Struggle between Paganism and Christianity*, in: *The Conflict* (o. Anm. 15) 17 ff. In diesen Kreisen hat auch die Vorstellung des Christentums als einer niederen, unintelлектuellen Religion (vgl. J. VOGT, *Der Vorwurf der sozialen Niedrigkeit des frühen Christentums*, Gymnasium 82, 1975, 401 ff.) sich am längsten gehalten. Wenn J. J. SHERIDAN, *The Altar of Victory, Paganism's Last Battle*, AC 35, 1966, 186 ff., davon ausgeht, bereits im J. 384 sei die Mehrheit des römischen Senats christlich gewesen, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dagegen. Denn nachweislich waren zumindest sehr viele führende Familien noch Anhänger der alten Kulte. Zur Christianisierung der römischen Aristokratie siehe auch S. MAZZARINO, *La conversione del Senato*, in: *Antico, tardo-antico ed èra costantiniana I*, Rom 1974, 378 ff.; P. BROWN, *Aspects of the Christianization of the Roman Aristocracy*, JRS 51, 1961, 1 ff.; ders., *Pelagius and His Supporters: Aims and Environment*, JTS 19, 1968, 93 ff.; beide Aufsätze mit Ergänzungen wiederabgedruckt in: P. BROWN, *Religion and Society in the Age of Saint Augustine*, London 1972, 161 ff. 183 ff. Vgl. jetzt auch R. v. HAEHLING, *Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie, 324-450 bzw. 455 n. Chr.*, Bonn 1978, 485 ff.: Auswertung seiner prosopographischen Untersuchungen; 497 ff.: zur wesentlich unterschiedlichen Intensität der Christianisierung der senatorischen Aristokratie im Westen und Osten.

⁴⁰ Allgemeine Hinweise in den Quellen auf vornehme Abkunft können im Zusammenhang der Frage nach der Reichsaristokratie, den Angehörigen des *ordo senatorius*, keine analytische Hilfe sein, so z. B. für Johannes von Apamea bzw. für Flavianus von Antiochien (Theodoret. h. e. 4, 25; 5, 3). Solche Personen können durchaus aus kurialen Familien kommen, etwa Alexander von Basinopolis, der aus Cyrene stammte und einem kurialen Geschlecht angehörte (Synes. ep. 66), ähnlich bei Theodorus von Alexandria (Synes. ep. 18)

Projiziert man nun unsere geringen personellen Kenntnisse über Mitglieder des Episkopats im 4. und 5. Jahrhundert, die in irgendeiner Weise aus der kurz skizzierten senatorisch-aristokratischen Schicht in ihrem weiten Umfang stammten, so ergibt sich (von Gallien einmal abgesehen) ein Bild, das, auch im Hinblick auf die erschließbaren Motive, weitgehend von dem abweicht, das nicht selten in der wissenschaftlichen Literatur gezeichnet wurde. Der erste Bischof, der eindeutig der hohen Führungsschicht angehörte, war Ambrosius. Sein Vater war um 339/40 *praef. praet. Galliarum* gewesen,⁴¹ womit er die höchste Position in der zivilen Administration erreicht hatte. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wir über eine weiter zurückreichende Zugehörigkeit der Familie zur Aristokratie keine sicheren Nachrichten haben; es ist keineswegs ausgeschlossen, daß erst der Vater des Ambrosius den Aufstieg geschafft hat. Eindeutig sind die besonderen Umstände, die zur Wahl des Ambrosius zum Bischof von Mailand geführt haben, während er *consularis Aemiliae et Liguriae* war. Darauf braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es genügt der Hinweis, daß offensichtlich der Druck des Volkes die Wahl durchgesetzt hat. Noch heute ist jedenfalls in den Berichten über das Ereignis zu spüren, welches Aufsehen diese Wahl erregt hat.⁴² Ambrosius war zunächst keineswegs bereit, die Ernennung anzunehmen, die noch dazu allen kanonischen Vorschriften widersprach, war er doch nicht einmal getauft. Dabei hatte schon Paulus im 1. Brief an Timotheus gewarnt, einen Neugetauften zu einer kirchlichen Funktion zuzulassen.⁴³ Bei der Bestellung des Ambrosius ist ferner zu

und auch bei Synesius selbst, der seine Familie bis auf Eurysthenes, der den Zug der Dorer nach Sparta leitete, zurückführte; sein Vater war wie die Vorfahren auf den öffentlichen Tafeln (also den Fasten der lokalen Magistrate) verzeichnet (Synes. ep. 57). Fulgentius von Ruspe wird in der Vita, die Ferrandus verfaßte (Vie de S. Fulgence de Ruspe, ed. G. G. LAPPEYRE, Paris 1929) als *nobilis secundum carnem* bezeichnet, *parentes habuit ex numero Carthaginensium senatorum*. Aus dem Zusammenhang von cap. 1 und 2 ergibt sich jedoch die kuriale Herkunft der Familie, da vor allem auf die Pflicht zur Steuereintreibung verwiesen wird. Damit ist *nobilis* und *senator* als soziales Distinktivum sehr relativiert. Völlig offen bleibt z. B. die Bedeutung von *nobilis antistes* bei Navigius von Rusicade, ILCV 1826. Unter dem Aspekt der Reichsaristokratie ist es z. B. nicht berechtigt, einfachhin die großen Grundbesitzer mit den Mitgliedern des Senatorenstandes gleichzusetzen, so aber etwa V. VELKOV, Cities in Thrace and Dacia in Late Antiquity², Amsterdam 1977, 241, oder die Mitglieder kurialer Familien (z. B. Basilius d. Gr., Gregor v. Nyssa, Gregor v. Nazianz, Johannes Chrysostomus), so aber etwa HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 193 Anm. 50 und 209. Im übrigen ist doch sehr zu fragen, ob nicht der bischöfliche Rang allein (speziell beim Inhaber einer wichtigen Episkopalkirche) ausreichte, um den jeweiligen Inhaber auch in Verbindung mit hohen Amtsträgern zu bringen; das wäre dann auch ein Einwand gegen manche Behauptungen von B. TREUCKER, Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen, Diss. Frankfurt 1961, 29 ff. 62 f.

⁴¹ PLRE Ambrosius 1.

⁴² Paulin. v. Ambr. 6–8; Rufin. h. e. 11, 11; vgl. auch Ambros. ep. 21.

⁴³ 1 Timoth. 36; vgl. dazu K. L. NOETHLICH, Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen, JbAC 16, 1973, 28 ff. bes. 33 f.; ferner zur Weigerung, die

bedenken, daß Mailand damals Residenzstadt war, in der dringende kirchenpolitische Aufgaben zu lösen waren. Nicht umsonst betonen deshalb auch die Quellen, daß Ambrosius erst nach Zustimmung Kaiser Valentinians I. sich bereit erklärte, die Wahl anzunehmen.⁴⁴

Nectarius, der von Theodosius I. 381 zum Bischof von Konstantinopel gemacht wurde, nachdem der vorhergehende Amtsinhaber wegen seines Bekenntnisses zum Arianismus abgesetzt worden war, hatte in der östlichen Reichshauptstadt das Amt eines *praetor urbanus* bekleidet. Sonst ist über ihn nichts bekannt, auch sein Rang innerhalb der senatorischen Aristokratie ist nicht zu bestimmen. Er kam, ebenso wie Ambrosius, *per saltum* zum Episkopat, also direkt vom Laienstand aus.⁴⁵ Das gleiche trifft auf Chrysanthus zu, der um 412 in Konstantinopel zum Bischof der Novatianer geweiht wurde; er war zuvor *vicarius Britanniarum* gewesen.⁴⁶ Cyrus hatte zeitweise gleichzeitig die Prätorianerpräfektur im Osten und die Stadtpräfektur in Konstantinopel verwaltet; infolge der Querelen innerhalb des Kaiserhauses wurde er nach 441 zwangsweise zum Bischof von Cotyaeum in Phrygien gemacht. Bereits nach 3 Jahren schied er wieder aus diesem Amt aus und verbrachte den Rest seines Lebens als Privatmann.⁴⁷ Thalassius wurde nach der Rückkehr aus der Prätorianerpräfektur von Illyricum vom Bischof von Konstantinopel gewaltsam zum Metropoliten von Caesarea in Kappadokien geweiht (439). Jegliche näheren Umstände fehlen in dem Bericht des Sokrates.⁴⁸ Paulinus von Nola erregte schon mit seiner vollständigen Hinwendung zu einem mönchischen

Wahl anzunehmen, GAUDEMUS, L'église 108; P.-H. LAFONTAINE, Les conditions positives de l'accession aux ordres dans la première législation ecclésiastique, Ottawa 1963, 77 ff.; vgl. den pseudo-hieronymianischen Traktat: de septem ordinibus ecclesiae (PL Suppl. 2, 266 f.).

⁴⁴ Ambros. ep. 21,7; Paulin. v. Ambr. 8; Socrat. h. e. 4, 30; Theodoret, h. e. 4, 6.

⁴⁵ PLRE Nectarius 2. Zu den Hintergründen dieser Wahl vgl. A.-M. RITTER, Das Konzil von Konstantinopel und sein Symbol, Göttingen 1965, 12 ff. Auch sein Bruder Arsacius wurde später Bischof von Konstantinopel, Socrat. h. e. 6, 19, 1; ob auch er senatorischen Ranges war (so PLRE Arsacius 4), ist nicht sicher, da vielleicht nur sein Bruder Mitglied des Senats von Konstantinopel wurde. Auf nichtsenatorischen Rang, weil nicht in den kaiserlichen Dienst übergetreten, könnte hindeuten, daß er nach Pallad. dial. 11 (PG 47, 36; in PLRE nicht zitiert) schon zu der Zeit, als sein Bruder Bischof von Konstantinopel war, zum Bischof seiner Heimatstadt Tarsus gewählt werden sollte.

⁴⁶ PLRE Chrysanthus.

⁴⁷ Malalas 361 f.; J. B. BURY, History of the Later Roman Empire, ND New York 1958, I 228; D. J. CONSTANTELOS, Cyros Panopolites, Rebuilder of Constantinople, GRBS 12, 1971, 451 ff.; bes. 458 ff.; G. DESOPPEN, Kyros van Panopolis, praefectus urbi en praefectus praetorio, Licentiadsverhandeling Rijksuniversiteit Gent 1976/77; v. HAEHLING (o. Anm. 39) 87 ff.; zum Namen des Cyrus siehe F. MILITNER, JÖAI 44, 1959, B. 283 f. = AE 1961, 190, und R. MERKELBACH, ZPE 24, 1977, 164. In ähnlicher Weise war, vielleicht sogar auf Betreiben des Cyrus, der *praepositus sacri cubiculi* am Hof Theodosius II., Antiochus, durch die Weihe zum Kleriker aus dem politischen Leben ausgeschaltet worden (LIPPOLD, RE Suppl. XIII 990).

⁴⁸ Socrat. h. e. 7, 48; W. ENSSLIN, RE VA 1202 f.; v. HAEHLING (o. Anm. 39) 109.

schen Christentum ähnliches Aufsehen wie Ambrosius' Wahl zum Bischof von Mailand. Erst lange Jahre später aber wurde er Priester und schließlich Bischof von Nola in Kampanien.⁴⁹ Seine Familie dürfte schon seit ein oder zwei Generationen senatorischen Rang besessen haben, doch fehlen uns auch hier genauere Hinweise.⁵⁰ Beim Bischof Marcellus (von Aquileia?) und Pacianus von Barcino wissen wir nicht, ob sie selbst dem senatorischen Adel angehörten. Der Bruder des Marcellus, Quintilius Laetus, war wohl um 398/99 *praef. urbis Romae*,⁵¹ bei diesem hohen Rang ist es zwar sehr wahrscheinlich, aber keineswegs ganz sicher, daß auch Marcellus ursprünglich zumindest den Titel eines *vir clarissimus* trug.⁵² Der Sohn des Pacianus war Nummius Aemilianus Dexter, der von Theodosius besonders gefördert wurde und es im Jahr 395 zum *praef. praet. Italiae* brachte. Ob der Vater ebenfalls schon einen Rang in der kaiserlichen Administration erreichte, ist gänzlich unbekannt. Dexter könnte auch erst persönlich den Aufstieg im Gefolge des Theodosius gemacht haben.⁵³ Ähnlich unsicher sind wir bei einigen weiteren italischen Bischöfen. Iulianus,⁵⁴ Bischof von Aeclanum, und Sohn des Memor, Bi-

⁴⁹ Ambros. ep. 58, 3 = 27, 3 (CSEL LXXXII); Auson. ep. 27–29; Paulin. Nol. ep. 11; Hieron. ep. 118, 5; vgl. auch PL 61, 125 ff. (*elegia* auf das Verhalten des Paulinus). Außer bei Ambrosius ist gerade bei Hieronymus die Exzessionalität des Geschehens greifbar, der die Bekehrung des Paulinus mit der des Pammachius, des Gemahls der jüngeren Melania, zusammen nennt. Zum Verhalten der Senatsaristokratie gegenüber der *conversio* dieses römischen Ehepaars vgl. zuletzt A. DEMANDT – G. BRUMMER, Historia 26, 1977, 482 ff. Zur Datierung vgl. P. FABRE, Essai sur la chronologie de l'oeuvre de St. Paulin de Nole, Paris 1948. Vgl. auch W. H. C. FREND, The Two Worlds of Paulinus of Nola, in: Latin Literature of the Fourth Century, hg. J. W. BINNS, London 1974, 100 ff. W. ERDT, Christentum und heidnisch-antike Bildung bei Paulin von Nola mit Kommentar und Übersetzung des 16. Briefes, Meisenheim 1976.

⁵⁰ Vgl. PLRE Paulinus 5 und 21.

⁵¹ PLRE Laetus 2; Marcellus 8; er wird bei Ambros. ep. 82 = 24 (CSEL LXXXII), 5. 6 *sacerdos* genannt; damit dürfte am ehesten ein Bischof bezeichnet werden. Der Bruder Laetus wird mit *vir consularis* bezeichnet und dürfte mit dem *praefectus urbi* Quintilius Laetus (398/399) identisch sein (PLRE). A. CHASTAGNOL, Les fastes de la préfecture de Rome au Bas-Empire, Paris 1962, 251 f. Wenn seine Vermutung zuträfe, daß bei Hieron. ep. 54, 6 auf den Vater des Laetus als *consularis et patricius* angespielt wird, hätte auch Marcellus senatorischen Rang besessen.

⁵² Vgl. z. B. Mallius Theodorus, *praefectus praetorio Italiae* 397–399, und seinen Bruder Lampadius, der *advocatus* war und zumindest lange Zeit wahrscheinlich keinen senatorischen Rang erreichte (PLRE Theodorus 27. Lampadius 3). Es ist möglich, daß er später zur Stadtpräfektur gelangte, vgl. CHASTAGNOL (o. Anm. 51) 249 f. und J. F. MATTHEWS, Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364–425, Oxford 1975, 262. Beide kamen aus nicht-senatorischer Familie.

⁵³ PLRE Dexter 3; K. F. STROHEKER, Spanische Senatoren der spätömischen und westgotischen Zeit, MDAI(M) 4, 1963, 107 ff., bes. 116. 118 = Germanentum und Spätantike, Zürich 1965, 66. 69; MATTHEWS (o. Anm. 52) 133.

⁵⁴ Nach A. BRUCKNER, Julian von Eclanum. Sein Leben und seine Lehre, TU 15, 2, 1897, 15, stammten die Eltern «aus vornehmen römischen Adelsfamilien», nach SCHANZ-HOSIUS, Geschichte der lateinischen Literatur, IV 2, 507, gehörten seine Eltern römischen Uradels-

schofs von Benevent, heiratete die Tochter eines weiteren Bischofs, Titia, die in der Inscriptio von carm. 24 des Paulinus v. Nola als *clarissima femina* bezeichnet wird. Damit müßte zumindest ihr Vater Aemilius dem Senatorenstand angehört haben. Ferner wird unter den Bekannten des Paulinus von Nola ein Exuperantius genannt, der Bischof in Lukanien war, und dessen Bruder Ursatius zur Rangklasse der *clarissimi* zählte.⁵⁵ Allein ob es sich bei den letzten beiden Fällen um Angehörige des Kurialenstandes, die ehrenhalber den Rang eines *clarissimus* erhielten, oder der hohen politischen Führungsschicht handelte, ist nicht zu eruieren. Völlig ohne Bedeutung sind Avitus und Glycerius, zwei ephemerale Kaiser des Westens, die sich, nachdem sie politisch gescheitert waren, zum Bischof von Placentia bzw. Salona weihen ließen, um sich so den Schutz, den das geistliche Amt versprach, zu sichern. Trotzdem entging Avitus nicht der Hinrichtung.⁵⁶

Ein Teil der bekannten Fälle⁵⁷ ist eindeutig als nicht typisch auszuscheiden; politische Umstände verschiedenster Art hatten zu manchen Ordinationen geführt;

geschlechtern an. Bei Marius Mercator, lib. subnot. 1, 4 4 (PL 48, 1 f.) heißt es von Julianus: *Tune sanctae ac beatae recordationis Memoris episcopi filius? tu Iulianae primariae feminae, et qua nihil honestius inter reverentissimas matronas invenias, utero editus?* Fulgentius aber behauptet von Julianus (PL 45, 1037 f.): *Nec illi sufficiebat paternae nobilitati Aemiliorum fasces admovisse, quos haeresi degenere turpiter maculavit.* Beide Beschreibungen sind sehr unspezifisch und lassen keinen sicheren Schluß auf tatsächliche senatorische Herkunft zu (vgl. zu *nobilis* auch o. Anm. 40). Vielleicht spricht sogar die *inscriptio* von carm. 25 des Paulinus von Nola gegen eine solche Herkunft, da es sonst auffällig wäre, wenn bei Julianus das Standesprädikat weggelassen worden wäre, während es bei Titia angeführt wird (*incipit epithalamium a sco. Paulino dictum in Julianum filium episcopi Memoris et Titiam clarissimam feminam uxorem eius.*).

⁵⁵ Epist. Uranii presb. ad Pacatum 3 (PL 53, 861); vgl. MOCHI ONORY, Riv. stor. dir. ital. 4, 1931, 281.

⁵⁶ Gregor Tur. h. Franc. 2, 11; STROHEKER (o. Anm. 18) 154; Jordanes, Rom. 338; Get. 240 f. Ähnlich wurde auch der Usurpator Constantius zum Presbyter geweiht, um ihm das Leben zu retten, GRIFFE (o. Anm. 22) II 1, 238.

⁵⁷ Auch folgende Personen waren Angehörige des Senatorenstandes und wurden zu Bischöfen gemacht: Euagrius, Decurio aus Antiochia, später offensichtlich Provinzstatthalter (um 364); nach dem Verlust seines Vermögens wurde er Kleriker und schließlich gegen die kirchliche Ordnung zum Bischof von Antiochia erhoben (PLRE Euagrius 6). Irenaeus, *comes* im Osten, wurde unter besonderen Umständen Leiter der Gemeinde in Tyrus (435–444), Theodoret. ep. 3. 12. XIV. 16. 35. 110 (vgl. Sources chrét. 40, 29 ff.). Ephraem der Syrer war *comes Orientis*, bevor er 527 Patriarch von Antiochien wurde (JERG, Vir venerabilis 275). Nach Gennadius, de script. ecclesiast. 41 (PL 58, 1082 f.) war Petronius, Bischof von Bologna in der 1. Hälfte des 5. Jhs. († vor 450), wohl Sohn eines *praefectus praetorio*, der mit dem Petronius, *ppo Galliarum* um 407 identisch sein dürfte; diese Identifizierung ist aus chronologischen Gründen wahrscheinlicher als die Gleichsetzung des Bischofs mit dem *ppo*, zumindest wenn dessen Bruder Patruinus bereits vor dem Tod Gratians durch einen Brief des Symmachus (ep. 1, 22) bei Ausonius eingeführt wurde, so aber MATTHEWS (o. Anm. 52) 185. 261; v. HAEHLING (o. Anm. 39) 347 geht auf die Möglichkeit der Identifizierung nicht ein. Ein Theodorus war zur Zeit des Ambrosius *notarius* am kaiserlichen Hof und wurde später Bischof von Mutina (Paulin. v. Ambr. 35, ed. M. PELLEGRINO); die

die Kandidaten waren dabei zumeist überrumpelt oder sogar gezwungen worden. Die Motivation kann weder im Ehrgeiz der zukünftigen Bischöfe noch in der Frustration durch den Druck im staatlichen Leben gesehen werden. Der zweite Teil der Fälle aber sagt wiederum über eine Zugehörigkeit zu den führenden Schichten der Reichs aristokratie nichts aus; vielmehr können diese Bischöfe auch sehr unscheinbaren und unbedeutenden lokalen Familien angehört haben, die durch Protektion oder relativ niedrige Positionen im kaiserlichen Dienst den erblichen Rang des Klarissimats erreicht hatten.⁵⁸ Über ihre Motive ist im einzelnen zumeist nichts bekannt.

Aus der Zeit vor dem Friedensschluß zwischen Staat und Kirche gibt es kaum Äußerungen in der theologisch-kirchlichen Literatur über soziale Bedingungen für den Eintritt in den Klerus und speziell in den Episkopat; entscheidend war überwiegend die religiöse Einstellung der Bewerber und das Ansehen, das sie sich in ihrer Gemeinde erworben hatten.⁵⁹ Dazu konnte man sich insbesondere auf Paulus berufen. Mit der gewandelten Situation nach 312 bzw. 324 und der Öffnung der Kirche zur Welt hin wurde es immer häufiger nötig, daß kirchliche Instanzen, seien es Konzilien, Päpste oder einzelne Autoren, sich zu neuauftauchenden Problemen äußerten; dazu wandelte sich das theologische Selbstverständnis,⁶⁰ das seinerseits gewisse Folgerungen im disziplinären Bereich nach sich zog, etwa in der Frage des klerikalen Zölibats bzw. der sexuellen Enthaltsamkeit der Kleriker nach ihrer Weihe;⁶¹ nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang die gewandelte vermögensrechtliche Stellung der Kirche, die seit dem 2. Drittelp des 4. Jahrhunderts bereits zu den großen Wirtschaftskräften im Reich zählte und damit manche Motivationen freisetzte.⁶²

notarii standen damals bereits sämtlich im senatorischen Rang (JONES, LRE II 573). Vgl. auch JONES, LRE II 923. Zur Diskussion um den *vir illustrissimus* Severinus, der sich einem asketischen Leben zugewandt hatte, vgl. F. LOTTER, DAEM 24, 1968, 309 ff.; F. PRINZ, ibid. 25, 1969, 531 ff.; F. LOTTER, ibid. 26, 1970, 200 ff.

⁵⁸ Dazu gehören wohl Personen wie Iulianus, Memor und Aemilius, Exuperantius, Glycerius, Euagrius, Irenaeus und Theodorus.

⁵⁹ Vgl. Handbuch der Kirchengeschichte I: K. BAUS, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, Freiburg 1963, 390. Vgl. auch H. FREIHERR VON CAMPENHAUSEN, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den drei ersten Jahrhunderten, Tübingen 1953, 292 ff., und E. FERGUSON, Origen and the Election of Bishops, ChHist. 3, 1974, 26 ff.

⁶⁰ BAUS-EWIG, Reichskirche 282 ff.; ANDRESEN (o. Anm. 11) 206 ff.

⁶¹ Vgl. etwa H. CROUZEL, Le célibat dans l'église primitive = Sacerdoce et célibat, ed. H. COPPEUS u. a., Gembloux 1971, 333 ff. B. KÖTTING, Der Zölibat in der alten Kirche, Münster 1970. Wenn KÖTTING 32 davon spricht, daß im 4. Jh. in den vornehmen Familien im römischen Abendland die Neigung zur Ehelosigkeit gewachsen sei, so scheint diese Ansicht doch etwas zu sehr durch einige spektakuläre Fälle (z. B. Familie des Ambrosius) bestimmt zu sein; auch die «allgemeine Verzichtbereitschaft» in der geistigen Oberschicht (als Beispiel wird die «vita Melaniae» des Gerontius genannt) ist zu sehr durch Einzelfälle bestimmt. S. außerdem P. PAMPALONI, Studia Patavina 17, 1970, 5 ff.

⁶² A. H. M. JONES, Church Finance in the 5th and 6th Centuries, JTS 11, 1960, 84 ff. =

Die einzigen Restriktionen,⁶³ die unmittelbar die soziale Herkunft betrafen, waren Verordnungen, die die Aufnahme von Sklaven und Kolonen ganz allgemein in den Klerus, auch das Amt des Bischofs, verbieten. Sie finden sich in päpstlichen Dekretalen⁶⁴ und in den *canones apostolororum* (can. 73), beziehen sich also auf den Westen und den Osten des Reiches. Das Motiv, das hinter diesen Anweisungen steht, ist vor allem die Furcht, der Herr der Sklaven bzw. der Patron der Kolonen könnte seinen Einfluß auf den kirchlichen Bereich erstrecken. Daneben ist die Sorge zu erkennen, es könnten finanzielle Ansprüche gegen die Gemeinden erhoben werden. Deshalb wird die Forderung nach Zurückweisung von Sklaven vom Eintritt in den Klerikerstand erhoben, es sei denn, der Herr verstehe sich zur Freilassung des Sklaven und verzichte auch gleichzeitig auf seine Rechte als Patron. Ähnliches wird bei den Kolonen verlangt.⁶⁵ Lediglich bei Papst Leo I. findet sich die Meinung, die verachtenswerte Herkunft vertrage sich nicht mit der Würde des Klerus.⁶⁶ Konzilskanones haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.⁶⁷ Wie groß die Zahl der Bischöfe war, die ehemals als Sklaven gedient hatten, ist nicht festzustellen; daß aber immer wieder solche Fälle vorkamen, ergibt sich aus Konstitutionen der Kaiser, in denen zwar der Eintritt von Sklaven und Kolonen in den Klerus zumeist absolut verboten wird, es sei denn, der Herr gewähre zuvor die Freiheit, die jedoch gleichzeitig betonen, daß diejenigen, die Bischof oder Presbyter geworden seien, nicht mehr aus ihrem Amt entfernt werden dürften.⁶⁸

Besonders häufig sprechen sich Synoden, Päpste und Theologen gegen die unvermittelte Wahl zum Bischof nach der Taufe bzw. direkt vom Laienstand her aus.⁶⁹ Schon das Konzil von Nicäa (can. 2) weist darauf mit Berufung auf Paulus hin, der im 1. Timotheusbrief Neophyten abgelehnt hatte.⁷⁰ Mit dieser Zurück-

A. H. M. JONES, *The Roman Economy*, hg. P. A. BRUNT, Oxford 1974, 339 ff.; JONES, LRE II 894 ff.; G. E. M. DE STE. CROIX, *Brit. J. Soc.* 5 1954, 46 f.; M. KAPLAN, *Les propriétés de la couronne et de l'église dans l'Empire byzantin (V-VI siècles)*, Paris 1978 (im Druck). Vgl. unten Anm. 81 zu Belegen über das Ausnutzen des Bischofsamtes zur Bereicherung.

⁶³ Allgemein LAFONTAINE, *Les conditions* (o. Anm. 43). H. DÖRRRIES, *Wort und Stunde* III: *Geschichte der vocatio zum kirchlichen Amt*, Göttingen 1970, 347 ff., bes. 352 ff.: «Die kirchliche Gesetzgebung fragt kaum nach dem ‹Woher› ihrer Amtsträger» (352).

⁶⁴ Gelasius ep. 14, 14; 21; Leo I. ep. 4, 1; vgl. auch Conc. Tolet. (I) can. 10; GAUDEMUS, *L'église* 136 ff.; E. J. JONKERS, *Mnemosyne* 10, 1941, 286 ff.

⁶⁵ Leo I. ep. 4, 1; Gelasius ep. 14, 14. 15, 1. 21.

⁶⁶ Leo I. ep. 4, 1; vgl. allgemein die Meinung, sozial Niedriggestellte sollten nicht zu Bischöfen geweiht werden, in der *«vita S. Greg. Thaumaturgi»* von Gregor von Nyssa (PG 46, 934 ff.). KIRSTEN, RAC II 887, mit Hinweis auf Basil. ep. 239.

⁶⁷ Allerdings verbietet can. 80 des Konzils von Elvira, daß Freigelassene, deren ehemalige Herren noch leben, zum Klerus zugelassen werden.

⁶⁸ C. Th. 9, 45, 3 (431); c. J. 1, 3, 36, 1 (484); Nov. Iust. 123, 17 (546); Nov. Val. 35 (452).

⁶⁹ Was offensichtlich nicht selten vorgekommen ist, vgl. Ambrosius, Nectarius und Cyrus o. S. 572 f.; Basil. ep. 217. M. Julius Eugenius (o. Anm. 31); Amphilochius von Ikonium; GRIFFE (o. Anm. 22) II 180 ff.; LAFONTAINE (o. Anm. 43) 250 f.

⁷⁰ Can. 2; vgl. zum Folgenden GAUDEMUS, *L'église* 149 ff.; BAUS-EWIG, *Reichskirche* 282; LAFONTAINE (o. Anm. 43) 356 ff.

weisung der Neugetauften bzw. der Personen, die, obwohl schon Glieder der Kirche, *per saltum* zum Episkopat gelangten, verbindet sich immer stärker der Anspruch der Kirche, die Weihe zu den höheren Ämtern setze die Absolvierung der niederen Dienstgrade voraus. Insbesondere die Päpste insistieren wiederholt auf diesem Punkt und schreiben schließlich bestimmte Altersstufen für die verschiedenen Weihegrade vor.⁷¹ Der Episkopat soll normalerweise nicht vor dem 45. oder 50. Lebensjahr erreicht werden. Denn wer lehren wolle, solle zuerst selbst gelernt haben.⁷² Man merkt das Bestreben, die Ausbildung der Kleriker in die Hand der einzelnen Kirchen zu bekommen und damit die Besetzung der Stellen von äußerer Einflüssen unabhängiger zu machen.⁷³ Gerade diese volle Integration in den Klerus und das Verwachsen mit ihm seit jungen Jahren war aber ein wesentliches Hindernis für Angehörige der Aristokratie, die im Episkopat ein Ziel eines durchaus auch weltlich bestimmten Ehrgeizes sahen. Eine solche Integration bedurfte als Voraussetzung eines wesentlichen Umdenkens und einer tiefgreifenden Veränderung in der geistigen Formung und sozialen Wertung,⁷⁴ einer Veränderung, die im 4. Jahrhundert erst punktuell zu spüren war. Das Verhalten der älteren und jüngeren Melania, des Paulinus von Nola erregte ja vor allem deshalb dieses weitgehende Aufsehen.

⁷¹ Conc. Sard. can. 13 (lat.); Zosimus ep. 7; 9; Leo I. ep. 12; vgl. auch RUHBACH, in: Kirchengeschichte als Missionsgeschichte (o. Anm. 10), 298 ff. Zur römischen Praxis vgl. etwa L. DUCHESNE, Histoire ancienne de l'église, Paris II 1911, 558.

⁷² Can. apost. 72; vgl. dazu auch Apoll. Sid. ep. 5, 3, 3.

⁷³ Eine Ausnahme bei der Argumentation gegen die plötzliche Erhebung in ein kirchliches Amt macht Joh. Chrys. de sacerd. 3, 15.

⁷⁴ Gerade dies ist freilich am Ende des 4. Jhs. noch nicht in einem weitgehenden Umfang eingetreten. Typischerweise kann zwar Hieron. ep. 108, 20 darauf hinweisen, die Nonnen in Bethlehem seien nach drei Kategorien getrennt: *tam nobiles quam medi et infimi generis*. Aber bei den Mönchen ist dies noch nicht möglich. Der erste christliche Senator, der «seine christliche Haltung öffentlich zum Ausdruck brachte, war... Pammachius» (Anfang 5. Jh.); er «saß unter den Kollegen in der Kurie im dunklen mönchischen Gewand», ALTENDORF (o. Anm. 10) 230. In diesem Zusammenhang ist es auch bemerkenswert, wenn in Africa folgende Bestimmung gefaßt wird (Registri eccl. Carth. excerpta 36, Concilia Africae, ed. C. MUNIER, p. 184): *ut episcopi et presbyteri et diaconi non ordinentur priusquam omnes qui sunt in domo eorum christianos catholicos fecerint*. Die Zielrichtung ist hier zwar zunächst gegen donatistische Angehörige gerichtet, betraf aber selbstverständlich noch mehr die nichtchristlichen. Daß senatorische *gentes* wegen der Frage des Familienvermögens Schwierigkeiten machten, wenn ein Mitglied Bischof wurde, ergibt sich aus Ambr. ep. 82=24 (CSEL LXXXII). Zu stark verallgemeinernd ist HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 194, der behauptet, die «*vita Antonii*» sei in der 2. Hälfte des 4. Jhs. die Lieblingslektüre der christlichen Intelligenz, d. h. der Aristokratie gewesen. Symptomatisch für den Umformungsprozeß, der Ende des 4. / Anfang des 5. Jhs. zu bemerken war, ist Rutilius Namatianus, de red. 1, 526: *tunc mutabant corpora, nunc animi* (gesagt mit Bezug auf einen jungen Angehörigen der Senatsaristokratie, der sich zur Askese auf die Insel Gorgo vor der tyrrhenischen Küste zurückgezogen hatte, de red. 515 ff.). Vgl. auch R. LORENZ, Die Anfänge des abendländischen Mönchtums im 4. Jh., ZKG 77, 1966, 1 ff.

Überrest einer der Welt gegenüber ablehnenden Haltung, die durch das immer intensiver werdende Selbstverständnis des Klerus als der besonders zur Vollkommenheit verpflichteten Christen noch verstärkt wurde, ist die nicht selten eingeschränkte Bestimmung, niemand, der im staatlichen oder städtischen Dienst gestanden oder im Heer gedient habe, solle zum geistlichen Stand zugelassen werden, vor allem dann nicht, wenn eine Tätigkeit in diesen Bereichen noch nach der Taufe ausgeübt worden sei;⁷⁵ man fürchtete die Befleckung durch Kontakt mit heidnisch geprägten administrativen Tätigkeiten und insbesondere den Zwang, Todesurteile auszusprechen oder an ihrer Durchführung beteiligt zu sein, die Folter anzuwenden oder Spiele im Circus abhalten zu müssen. Diese mit großem Nachdruck immer wieder eingeschränften Vorschriften hätten vom Prinzip her fast alle ausschließen müssen, die in staatlichem oder städtischem Dienst in verantwortlichen Positionen tätig waren. Es bedarf keiner Beispiele, um die zumindest partielle Unwirksamkeit solcher Vorschriften zu erkennen. In manchen Fällen werden sie aber doch ihre Wirkung gehabt haben, auch wenn sich dies direkt kaum nachweisen läßt.

Im Zusammenhang mit der Wahl zum Bischof werden schließlich bestimmte Motive und Praktiken der Wähler und auch der Kandidaten von verschiedenen Seiten zurückgewiesen: Es sind dies die Berufung auf die vornehme Geburt⁷⁶

⁷⁵ Siricius, ep. ad Gallos 10 (traditionell Siricius zugeschrieben, eher aber Damasus zuweisen, E. CH. BABUT, La plus ancienne décrétale, Paris 1904; vgl. auch LECLERCQ, DACL IV 370); ep. 5, 2; 6, 1; 37, 3 (dazu Concilia Africæ S. 61); Innocens I. ep. 2, 2; 6, 11; conc. Arelat. (314) can. 7; conc. Tol. (I) can. 8; can. Apost. 74. Vgl. auch einen Reflex auf diese Grundanschauung in der Anordnung Julians bei Rufin. h. e. 11, 33. Indirekt ist der Ausschließungsgrund auch bei Ambrosius zu sehen, der, um die Wahl ablehnen zu können, nach dem Bericht seines Biographen Paulinus (v. Ambr. 7) gegen seine Gewohnheit plötzlich bei den Gerichtsverhandlungen die Folter verwandte (zu einer möglichen Hinrichtung unter der Statthalterschaft des Ambrosius vgl. E. D. HUNT, JRS 67, 1977, 169). Auch Paulinus von Nola betont carm. 21, 395 f., er habe seine Statthalterschaft ohne Hinrichtung beendet. Zur Tatsache, daß Paulinus Provinzstatthalter war, vgl. auch FREND (o. Anm. 49) 113. Zur Ablehnung der *ludi* vgl. W. WEISMANN, Kirche und Schauspiele. Die Schauspiele im Urteil der lateinischen Kirchenväter unter besonderer Berücksichtigung von Augustin, Würzburg 1972. Völlig singulär steht die angebliche Bestimmung einer illyrischen Synode vom J. 375 (Mansi III 385 ff.), Bischöfe, Priester und Diakone könnten aus den höheren Zivilbeamten genommen werden, nicht aber aus der sonstigen Beamtenchaft oder aus dem Heer (so in der lateinischen Fassung; als zutreffende Aussage z. B. angenommen von LOENING, Kirchenrecht I 140; CH. J. HEFELE, Histoire des conciles, Paris 1907, I 2, 982). Der einen griechischen Version (erhalten bei Theodoret. h. e. 4, 9) ist eher zu entnehmen, man solle die Bischöfe aus schon geweihten kirchlichen Amtsträgern (die aber, da von der schismatischen Seite nominiert, im Augenblick ohne festen kirchlichen Sprengel sind) nehmen. Dies würde mit ähnlichen Regelungen auch in anderen kirchlichen Verlautbarungen übereinstimmen (vgl. z. B. conc. Nic. I can. 8).

⁷⁶ Beispielsweise Gregor Nyss. ep. 17; 18; Joh. Chrys. de sacerd. 2, 8; 3, 15; Apollin. Sid. 4, 25, 2.

(was immer dies im einzelnen besagen mag), der Hinweis auf den Reichtum mancher Bewerber,⁷⁷ weltliche und ehrgeizige Bestrebungen,⁷⁸ Bestechung der Wähler oder Kauf des Amtes,⁷⁹ Designation von Söhnen oder Verwandten zum Nachfolger bzw. bereits deren Wahl vor dem Tod des Inhabers der Diözese,⁸⁰ ferner die Einschätzung des Bischofsamtes als Versorgungsinstitution.⁸¹ Es verbietet sich, hier diesen Andeutungen im einzelnen nachzugehen. Immerhin wird deutlich, daß die Motive zu heterogenen Charakters sind, als daß man daraus ein Übergewicht hocharistokratischer Bewerber ableiten dürfte. Manche Motive schließen solche Kandidaten sogar aus.

Die kaiserliche Regierung überließ es im allgemeinen der Kirche, die Normen für den Klerusnachwuchs selbst zu bestimmen.⁸² Nur wenn unmittelbar staatliche Interessen betroffen wurden, sah sie sich zu Verordnungen veranlaßt.⁸³ In mancher Hinsicht ist dabei ein Gleichklang der Interessen zwischen Staat und Kirche festzustellen. Beide schließen Sklaven und Kolonen vom Klerus aus,⁸⁴ beide verbieten Bestechungen bei der Wahl und Ämterkauf.⁸⁵ Das vordringlichste Problem

⁷⁷ Joh. Chrys. de sacerd. 2, 8; 3, 15; vgl. auch, daß bei Paulinus v. Nola in Barcelona und bei Pammachius in Hippo Regius Druck ausgeübt wurde, sich zum Kleriker weihen zu lassen, um so der jeweiligen Gemeinde zumindest Teile des Vermögens der Geweihten zu sichern.

⁷⁸ Priscill. can. 45. 50 51; Gregor Naz. or. 2, 49 ff.; allgemein zu Streitigkeiten etwa Augustin. ep. 213; Synes. ep. 67. GILLIARD, Origins 23: Gerontius v. Nikomedia. Zu den ehrgeizigen Motiven zählt auch das Bestreben, die Diözese zu wechseln (*translatio*), besonders auf einen bedeutenderen Bischofsstuhl zu gelangen, z.B. Euseb. c. Marc. 1, 4, 2; Basil. ep. 227; Synes. ep. 67. I. ORTÍZ DE URBINA, Nizäa und Konstantinopel, Bd. I, Mainz 1964, 112 f.; HESS (o. Anm.34) 73; E. SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius VII, Nach. Ges. Wiss. Göttingen 1908, 358 = ders., Ges. Schriften III, Berlin 1959, 175 f.; GAUDEMEL, L'église 361.

⁷⁹ Siehe etwa Sozom. h. e. 8, 6; Pallad. dial. 1. 5. 13 ff. (PG 47, 6 f. 19.48 ff.); Basil. ep. 53; Theodoret, h. e. 4, 22; zusammenfassend GAUDEMEL, L'église 108.

⁸⁰ Can. apost. 67; GAUDEMEL, L'église 108; D. CLAUDE, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, ZRG (k. Abt.) 49, 1963, 1 ff. H. KITTEL, Die Behinderung des Bischofs und ihre Behebung im Altertum, Minden 1962, 90 ff.

⁸¹ Ambros. ep. 17; Gregor Naz. or. 2, 8; Augustin. ep. 209, 6. Vgl. dazu auch I. SEIPEL, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907, ND Graz 1972, 137 ff.

⁸² Vgl. dazu allgemein K. L. NOETHLICH, Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes, JbAC 15, 1972, 136 ff.; ders., Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen, JbAC 16, 1973, 28 ff.

⁸³ Abzusehen ist dabei von unmittelbaren Ernennungen von Bischöfen in Zeiten kirchenpolitischer Spannungen, wenn die Kaiser Interesse daran hatten, zumindest wichtige Bischofssitze mit jeweils ‚rechtgläubigen‘ Klerikern zu besetzen. Sonst ist nur selten eine Einflußnahme festzustellen, vgl. JONES, LRE II 919 f.

⁸⁴ Vgl. o. Anm. 64 und 68.

⁸⁵ Erlaß des Kaisers Glycerius aus dem J. 473 an seinen *praef. praet. Italiae* Himelco wegen Erkaufung des Bischofsamtes (D. G. HAENEL, Corpus legum, Leipzig 1857, 260; dort auch die Weiterleitung des Schreibens durch Himelco).

aller Bemühungen der Kaiser war jedoch, Mitglieder des Kurialenstandes vom Eintritt in den Klerus abzuhalten. Konstantin hatte ja generell den Klerus von den Lasten befreit, die die Zugehörigkeit zum *ordo decurionum* mit sich brachte.⁸⁶ Zwar waren schon bald gewisse Beschränkungen in den Privilegien eingetreten; allein trotz aller Bemühungen der Kaiser scheint der Strom der Kurialen, die durch Aufnahme unter die Kleriker ihren Verpflichtungen zu entgehen suchten, nach den erhaltenen kaiserlichen Konstitutionen und vor allem deren zunehmender Schärfe vom Ende des 4. Jahrhunderts⁸⁷ an eher noch zugenommen zu haben. In diesem Zusammenhang ist es nunmehr auch bemerkenswert, daß eine Verordnung Theodosius' I. aus dem Jahr 390 fast vollständig die Befreiung von den kurialen *munera* aufhob, wenn ein Kuriale durch Eintritt in den kaiserlichen Dienst oder durch Verleihung eines Ranges ehrenhalber Mitglied des Senatorenstandes wurde und den Titel eines *vir clarissimus* oder *spectabilis* erhielt.⁸⁸ Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dies neben anderem für manche städtische Honoratioren der Anlaß war, sich nunmehr verstärkt um eine Dienststellung innerhalb der Kirche zu bemühen.

Diese Andeutungen mögen hier genügen, um wenigstens einen groben Hinweis darauf zu erhalten, aus welchen Bevölkerungsschichten sich der Klerus insgesamt und insbesondere die Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. rekrutierten. Negativ kann man erkennen, daß sowohl die unteren Strata, also Sklaven und Kolonen, als auch die politische Führungsschicht keinen übermäßigen Anteil am Episkopat stellten.⁸⁹ Dagegen dürfte die zahlenmäßig nicht sehr breite Schicht der städtischen Kurialen einen nicht unwesentlichen Anteil des Nachwuchses für den Klerus gestellt haben.⁹⁰ Dann wird aber auch die Prägung des Episkopats speziell durch die Vorstellungen der Aristokratie sehr fraglich.⁹¹

⁸⁶ C. Th. 16, 2, 2 (319); die Einschränkung bei K. L. NOETHLICH, JbAC 15, 1972, 139 Anm. 6, trifft nicht voll zu, da der zweite Teil der *interpretatio* wiederum den weiten Inhalt umschließt. Wenn nicht auch die *munera patrimonii* eingeschlossen gewesen wären, könnte man nicht verstehen, weshalb dann in vielen nachfolgenden Erlassen die Erlaubnis an Kuriale erteilt wurde, Kleriker zu werden, unter der Bedingung der Abtretung des Vermögens, z. B. C. Th. 12, 1, 49. 59. 163.

⁸⁷ Vgl. die Zusammenstellung bei K. L. NOETHLICH, JbAC 15, 1972, 151.

⁸⁸ C. Th. 12, 1, 122; in 12, 1, 155 (397) werden gewisse Ausnahmen für die *illustres* und ihre Söhne zugelassen; vgl. JONES, LRE II 536; 741 ff.

⁸⁹ Siehe auch JONES, LRE II 923: «It always remained unusual for senators to take orders, even to occupy the great sees.» Gegen eine breite Herkunft der Bischöfe aus den Reihen der Reichsaristokratie (zumindest im Osten) spricht auch die Abfassung des sogenannten syrisch-römischen Rechtsbuches, ANDRESEN (o. Anm. 11) 400. Unter dem Aspekt der Bildung vgl. die zutreffenden Formulierungen bei BAUS-EWIG, Reichskirche 284.

⁹⁰ Vgl. z. B. C. Th. 16, 2, 22; c. J. 1, 3, 21; Ambros. ep. 40; Pallad. dial. 15 (PG 47, 51); TH. A. KOPEČEK, Curia Displacements and Flight in Later Fourth Century Cappadocia, Historia 23, 1974, 319 ff. bes. 337 ff.

⁹¹ Innerhalb dieser Schicht ist wohl auch am ehesten zu erwarten, daß die Vorbedingungen der Lese- und Schreibfähigkeit vorhanden waren, auch der rhetorischen Ausbil-

Zu einem ähnlichen Ergebnis über die soziale Herkunft der Bischöfe im 4. Jahrhundert kam die Dissertation von F. D. GILLIARD auf prosopographischer Grundlage, dessen Arbeit freilich vom Material her erweitert werden kann.⁹² Er hat für das 4. Jahrhundert außer Ambrosius und Nectarius keine Bischöfe festgestellt, die man zum *ordo senatorius* rechnen darf.⁹³ Gerade in dieser Kategorie sind freilich einige weitere Beispiele, etwa Marcellus, der Bruder des Quintilius Laetus, zu nennen. Ebenfalls zwei Bischöfe fand GILLIARD, die ausgesprochen niederen Bevölkerungsklassen zuzurechnen sind.⁹⁴ Alle übrigen Beispiele möchte er der städtischen Mittelklasse zuordnen, in spätantiker Terminologie gesprochen, der Klasse der *honestiores*.

Damit stellt sich nunmehr freilich erneut die Frage, wie denn die Untersuchungsergebnisse STROHEKERS und HEINZELMANNS für Gallien zu verstehen sind, die vielfach als repräsentativ für die Gesamtentwicklung im Imperium angesehen werden.⁹⁵ Ohne hier zu sehr ins Detail gehen zu können, sollen doch folgende Überlegungen zu bedenken gegeben werden: Zunächst einmal die zeitliche Komponente. Es ist deutlich, daß erst ab etwa 420 Angehörige der grundbesitzenden senatorischen Aristokratie Galliens in nennenswertem Maß unter dem Episkopat erscheinen, d. h. zu einer Zeit, als weite Teile Nordgalliens bereits von den Germanen okkupiert waren und in der Aquitania sich die Westgoten festgesetzt hatten, also in dem Augenblick, als *gentes*, die ursprünglich zur weitausgreifenden Reichsaristokratie gehört hatten, sich zwangsläufig zu nur noch lokal führenden Familien zurückentwickelten. FRIEDRICH PRINZ hat gezeigt, wie damals das Inselkloster Lérins von nordgallischen Flüchtlingen gegründet wurde.⁹⁶ Früher als anderswo erlebte die gallische Aristokratie somit die Bedrohung der eigenen Macht-

dung; vgl. Stat. eccl. ant. 1; Nov. Iust. 6, 4; Joh. Chrys. de sacerd. 5, 8; dazu BECK, in: Polychronion, Festschrift Dölger, Heidelberg 1966, 72. Zur allgemein nötigen Ausbildung der Kleriker und speziell der Bischöfe siehe auch R. LEBEL, La formation intellectuelle et pastorale des prêtres au grand siècle patristique, in: Le prêtre hiér., aujourdhui, demain. Congrès tenu à Ottawa 1969, Ottawa 1970, 102 ff. Trotzdem hat es Bischöfe gegeben, die nicht schreiben konnten, z. B. zwei Fälle auf dem Konzil von Ephesus (Mansi VI 929). Im übrigen waren auch Kuriale, die nicht lesen und schreiben konnten, nicht ausgeschlossen (c. J. 10, 31, 6). Zur Frage der *litterati* vgl. H. GRUNDMANN, Litteratus – illiteratus, AKG 40, 1958, 1 ff., und D. NELLEN, Viri litterati: Gebildetes Beamtentum und spätrömisches Reich im Westen zwischen 284 und 395 n. Chr., Bochum 1977.

⁹² GILLIARD, Origins 9 ff. 78 ff.

⁹³ GILLIARD, Origins 80.

⁹⁴ GILLIARD, Origins 10. 39. 80.

⁹⁵ Allgemein bestand auch ein wesentlicher Unterschied in der Entwicklung des Bischofsamtes im Osten und Westen außerhalb des rein kirchlichen Amtes – vgl. etwa A. HOHLWEG, Bischof und Stadtherr im frühen Byzanz, JOEByz. 20, 1971, 51–62, gegen D. CLAUDE, Die byzantinische Stadt im 6. Jh., München 1969.

⁹⁶ Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jh.), München 1965.

position⁹⁷ und erlitt nicht zu unterschätzende ökonomische Einbußen. Manches Mitglied der senatorischen Schicht (auch unter dem Gesichtspunkt des Reiches) wird damals den größeren Teil seines Besitzes oder auch alles verloren haben. Sulpicius Severus könnte etwa zu solchen Aristokraten gerechnet werden. Damit war der Episkopat auch für die Versorgung teilweise eine attraktive Stellung geworden. In dem Augenblick, in dem die eigene Position unmittelbar bedroht war, mochte es für manchen uninteressant werden, sich noch weiterhin um den Reichsdienst zu kümmern; anderen wird auf Grund der politischen Lage vielleicht sogar die Möglichkeit dazu genommen worden sein. In dieser Situation erschien es vielleicht vorteilhafter, Machtpositionen einzunehmen, die an Ort und Stelle gewisse Wirkmöglichkeiten eröffneten. Diese waren zudem in der Kirche Galliens in vieler Hinsicht größer und das Bischofsamt damit attraktiver als in den anderen Provinzen des Reiches. So umfaßten allein schon die Diözesen im Durchschnitt ein weit größeres Landgebiet als etwa in Mittel- und Unteritalien oder in Afrika und Kleinasiens.⁹⁸ Auch die rechtliche Position des Bischofs in der Verwaltung der Finanzen der Kirche war in Gallien weit unabhängiger vom übrigen Klerus als sonst.⁹⁹ Hinzu kam, daß hier vielleicht noch stärker und vielleicht auch früher als im übrigen Reich die grundbesitzende Aristokratie die Städte verlassen hatte und somit ein Machtvakuum entstanden war, das manche Bischöfe wohl schon im 4. Jahrhundert ausgefüllt hatten. In der veränderten Situation des 5. Jahrhunderts mochten einzelne Angehörige der Führungsschicht die Attraktivität und Möglichkeiten des Bischofssamtes erkannt haben.¹⁰⁰ In nicht wenigen Fällen wird dabei der Druck der städtischen Plebs eine Rolle gespielt haben, die sich von einem der Angehörigen der politischen Führungsschicht auf dem Bischofsthron mehr Schutz nach außen gegen germanische und römische Feinde und teilweise eine tatkräftige finanzielle Unterstützung versprach.¹⁰¹

⁹⁷ Hinweis auf die schwierige politische Situation in Gallien auch bei HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 208.

⁹⁸ Das ergibt sich schon allein aus der wesentlich geringeren Zahl der Bischofssitze im Verhältnis zur geographischen Ausdehnung. Gerade Italien kannte das Problem der Kleindiözesen.

⁹⁹ JONES, Church Finance (o. Anm. 62) 344 ff.

¹⁰⁰ Es ist vielleicht auch bezeichnend, daß wir gerade in Gallien sehr bald ganze Bischofsdynastien vorfinden (HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 200 ff.), dagegen nur höchst selten in Italien (MOCCHI ONORY, Riv. stor. dir. ital. 4, 1931, 262), überhaupt nicht in Afrika. Es ist insbesondere auffallend, daß in Afrika kein einziges Beispiel eines Bischofs nachzuweisen ist, der aus der überregionalen Aristokratie hervorgegangen ist. Dies ist wohl u. a. mit der kontroversen kirchenpolitischen Lage zu erklären, die zwischen der katholischen Kirche und den Vandalen herrschte und auch zu vielen Verbannungen und langen Vakanzen auf den Bischofsstühlen führte. Vgl. auch P. BROWN, Augustinus von Hippo, Frankfurt 1973, 368. – In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß die in Anm. 71 genannten Quellenstellen, die auf die Unvereinbarkeit von staatlichem und geistlichem Amt abheben, sich fast ausnahmslos auf Gallien beziehen.

¹⁰¹ Vgl. APOLL. SID. 7, 9, 9. 11. Nicht zu übersehen ist auch der teilweise größere Einfluß

Um schließlich die angeblich sehr hohe Anzahl aristokratischer Bischöfe in Gallien ein wenig zu relativieren, sei auf das hingewiesen, was früher schon über die differenzierte soziale Stratigraphie des *ordo amplissimus* gesagt wurde. Manche Bischöfe waren sicher nicht hocharistokratischer Herkunft, sondern gehörten jungen Familien an, die erst seit ein oder zwei Generationen in der Sozialpyramide nach oben gerückt waren. Ferner sind die Quellenaussagen in manchen Fällen recht ungenügend,¹⁰² da manchmal nur spätmerowingische oder erst karolingische Heiligenvitae Nachrichten über die soziale Herkunft mancher gallischer Bischöfe geben. Ganz abgesehen davon, ob die späten Berichterstatter überhaupt noch gültige Informationen darüber erhalten konnten, gehörte es damals bereits zum Topenschatz, daß Bischöfe aus dem Adel hervorgingen.¹⁰³ Eine Anpassung der Wirklichkeit an das Ideal lag dann nicht allzu fern. Auch wurde von der modernen Forschung für manche Bischöfe u. a. deshalb eine hocharistokratische Herkunft erschlossen, weil ihre literarischen Werke eine sorgfältige rhetorische Ausbildung erkennen lassen, etwa bei Luperus von Troyes,¹⁰⁴ oder weil sie energisch in die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen eingriffen wie Hilarius von Arles¹⁰⁵.

der außerkirchlichen Kreise bei der Wahl des Bischofs in manchen Gegenden des Westens, speziell Galliens, vgl. F. L. GANSHOF, RIDA 4, 1950, 479 ff. Zum Schutz des Volkes durch Bischöfe vgl. auch für den Osten R. G. GOODCHILD, Synesius of Cyrene: Bishop of Ptolemais, in: R. G. GOODCHILD, Libyan Papers, ed. by J. REYNOLDS, London 1976, 248 f.

¹⁰² Gerade Venantius Fortunatus ist recht freigebig etwa in der Verwendung des Begriffs *nobilis*, vgl. F. IRSIGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, Bonn 1969, 143; zur *«vita Maximini»* und *«vita Paulini»* (beide Bischöfe in Trier) vgl. STROHEKER, Senatorischer Adel 72. Ähnlich soll beispielsweise im Osten Metrophanes Bischof von Byzanz zur Zeit des Licinius ein Sohn des Bruders von Kaiser Probus gewesen sein, jedenfalls nach der hagiographischen Literatur des 9. Jh.s; zur Wertlosigkeit dieser Nachricht vgl. F. WINKELMANN, ByzZ 59, 1966, 68 ff. Der Vater des Johannes Chrysostomus, Secundus, war im *officium des magister militum per Orientem* tätig, A. H. M. JONES, St. John Chrysostom's Parentage and Education, HThR 46 1953, 171 ff. In der Vita des Georgios, auch in der kirchenslawischen Übersetzung, ist dagegen Secundus bereits zum Heermeister befördert, E. HANSACK, Die Vita des Johannes Chrysostomus des Georgios von Alexandrien in kirchenslawischer Übersetzung, Würzburg 1975, 116 f.

¹⁰³ Vgl. dazu beispielsweise F. GRAUS, Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südalemannischen Raumes und die sogenannten Adelsheiligen, in: Vorträge und Forschungen 20, Sigmaringen 1974, 131 ff.; K. BOSL, Der *«Adelsheilige»*, in: Speculum historiale, Festschrift J. Spörl, Freiburg 1965, 167 ff.

¹⁰⁴ PRINZ (o. Anm. 96) 51, 57, 59; vgl. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft 109.

¹⁰⁵ PRINZ (o. Anm. 96) 51. Nach C. F. A. BORCHARDT, Hilary of Poitiers' Role in the Arian Struggle, s'Gravenhage 1966, 5 f., stammt Hilarius von Poitiers aus einer vornehmen Familie (so nach Venantius Fortunatus' Biographie des Hilarius): «The passages where Hilary warns against worldly riches, the ordinary vanities of life, the theatre and circus shows, seem to suggest that he had grown up in a well-to-do home and that he himself had once indulged in these pleasures.» Wenn das zuträfe, müßte man andererseits aus seiner Ablehnung der *audientia episcopalis* (tract. in psalm. 1, 10; dazu TH. KLAUSER,

Die Problematik solcher Kriterien sollte eigentlich klar sein. Augustinus gehörte einer bescheidenen Kurialenfamilie aus Thagaste an; seine rhetorische Ausbildung ermöglichte ihm ein reicher Gönner. Und den großen Patriarchen von Alexandria wie Athanasius, Cyrillus oder Theophilus kann man gewiß keine kirchenpolitische Abstinenz und Unfähigkeit nachsagen, obwohl sie nicht aus der alten politischen Führungsschicht kamen.

Spezifische Bedingungen mögen in Gallien die erhöhte Repräsentanz von Mitgliedern der Reichsaristokratie im Episkopat bedingt haben. Doch «was für das Frankreich des 4. Jahrhunderts gilt, muß nicht notwendigerweise», wie ARNALDO MOMIGLIANO mit Nachdruck betont hat, «auch für Spanien, Afrika oder Italien zu treffen, ganz zu schweigen von Syrien oder Ägypten».¹⁰⁶ Es ist wohl kein bloßer Zufall, daß sich unter allen Bischöfen der Stadt Rom im 4. und zumindest auch noch in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts keiner findet, der aus der politischen und sozialen Führungsschicht des Reiches hervorgegangen ist.¹⁰⁷

Gesammelte Arbeiten, Münster 1974, 230 ff.) den Schluß ziehen, Hilarius habe sie zurückwiesen, weil er keine Beziehung zu solcher Oberschichtentätigkeit gehabt habe – was natürlich absurd wäre.

¹⁰⁶ In: *The Conflict* (o. Anm. 15) 5.

¹⁰⁷ Obwohl solche Behauptungen für verschiedene Personen, wenn auch oft in unscharfer Form, häufig aufgestellt wurden, vgl. z. B. für Damasus: ALTENDORF (o. Anm. 10) 230; JONES, LRE II 771; vgl. aber CH. PIÉTRI, in: *Epektasis. Mélanges Danielou*, Paris 1972, 627 (Damasus' Vater war wohl Bischof in einem der kleinen suburbikarischen Bistümer gewesen); Leo I. soll nach PRINZ (o. Anm. 96) 15 Aristokrat aus der Toscana gewesen sein; HARTKE (o. Anm. 15) 415 f.: wahrscheinlich sei Siricius (384–399) ein römischer Adliger gewesen; allgemein GMELIN (o. Anm. 15). Keine dieser Aussagen läßt sich belegen. Erst Felix III. (483–492) könnte tatsächlich aus einer römischen senatorischen Familie stammen, E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums*, Bd. II, Tübingen 1933, 25; selbst in diesem Fall ist jedoch die aristokratische Herkunft nicht unzweifelhaft, J. T. MILIK, *La famiglia di Felice III Papa*, *Epigraphica* 28, 1966, 140 ff. Vgl. auch für die Zeit bis 440 CH. PIÉTRI, *Roma cristiana, Recherches sur l'église de Rome, son organisation, sa politique, son idéologie de Miltiade à Sixte III (311–440)*, Rom 1976, 699 ff. 703: «Ces évêques, du moins ceux dont on entrevoit les origines, appartiennent, semble-t-il, à des milieux modestes.» – E. PACK und R. ZIMMER bin ich für Kritik und Hinweise zu Dank verpflichtet.

Korrekturzusatz: Erst nach der Drucklegung des Aufsatzes wurde folgende Arbeit bekannt: A. ROUSSELLE, *Aspects sociaux du recrutement ecclésiastique au IV^e siècle*, MEFRA 89, 1977, 333 ff. Trotz des allgemeinen Titels behandelt die Autorin nur die gallischen Verhältnisse, obwohl sie für die üblichen Bedingungen größtenteils auf Quellen zurückgreifen muß, die für Gallien nicht spezifisch sind.

